

Satzung

von Dynamic Aikido Nocquet in Baden- Württemberg (DANBW) e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 08.02.2004 gegründete Verein führt den Namen „Dynamic Aikido Nocquet in Baden-Württemberg“ (DANBW) und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz "e.V.".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Definitionen

(1) Aikido im Sinne dieser Satzung ist die von dem japanischen Meister Morihei Ueshiba entwickelte Synthese traditioneller japanischer Kampfkünste. Aikido ist eine Sportart, welche durch die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig-seelische Entwicklung der Ausübenden anstrebt.

(2) Kennzeichnend für Aikido ist insbesondere, dass jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung ohne Einschränkungen abgelehnt wird, und dass durch die Ausübung von Aikido ein Beitrag zur Überwindung von Gegensätzen, zur Verständigung und zum Frieden zwischen den Menschen geleistet werden soll.

(3) Dynamic Aikido Nocquet (D.A.N.) bezeichnet diejenige Interpretation von Aikido, welche von dem französischen Meister Andre Nocquet, Schüler von Morihei Ueshiba, aus Japan nach Europa gebracht wurde. Sie zeichnet sich durch eine Betonung dynamischer Bewegung aus und legt großen Wert darauf, spirituelle Entwicklung mit effektiver Technik zu vereinen.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports.

(2) Der Zweck wird verwirklicht

- a) durch die Förderung und Ausübung des Aikido;
- b) durch die Förderung der Arbeit von Vereinen und Verbänden, sowie ihrer Trainer und Funktionsträger, welche sich für Aikido, insbesondere Dynamic Aikido Nocquet, einsetzen;
- c) durch sportliche, methodisch-didaktische und kulturelle Angebote, welche die Ausübung des Aikido unterstützen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den

Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) [Selbstverständnis] Der Verein versteht sich als ein gemeinschaftlicher Zusammenschluss aktiv Übender von Dynamic Aikido Nocquet, welche als Trainer oder in anderer Funktion besondere Verantwortung für Übung und Verbreitung des Aikido tragen und von Unterstützern ihrer Arbeit.

(2) [Ehrenamtlichkeit] Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) [Geographischer Arbeitsbereich] Hauptarbeitsbereich des Vereines ist Baden-Württemberg. In Einzelfällen kann der Verein auch über dieses geographische Gebiet hinaus tätig werden, aber nur an solchen Orten, an denen noch keine angemessenen Angebote für Dynamic Aikido Nocquet bestehen.

(4) [Aufgaben] Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes

- a) Unterricht und Lehrgänge in Aikido und dem Aikido verwandten japanischen Kampfsportarten, oder anderen das Aikido-Training unterstützenden sportlichen oder kulturellen Übungsformen anbieten,
- b) die Mitglieder auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene beim Besuch von Aikido-Fortbildungen, beim Besuch von Erste-Hilfe-Kursen und bei Ausbildungen als Prüfer oder als Übungsleiter unterstützen,
- c) solche Fortbildungen, Kurse und Ausbildungen selber organisieren und anbieten,
- d) zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
- e) Klausurtagungen und Arbeitstreffen durchführen, welche die Arbeit des Vereines oder seiner Mitglieder im Sinne von § 2 fördern,
- f) Aikido-Vereine und Vereine, welche Aikido-Training anbieten wollen, durch zeitlich klar befristete Bereitstellung von Sportgeräten und anderer für den Trainingsbetrieb erforderlicher Infrastruktur unterstützen,
- g) Mitglieder auf deren ausdrücklichen Wunsch hin in überregionalen Sportverbänden sowie gegenüber Behörden und Medien repräsentieren,
- h) sich um Zuwendungen von Sponsoren bemühen und öffentliche oder private Fördermittel für seine Arbeit beantragen.
- i) Einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern dürfen nicht in einer anderen Mitgliedern gegenüber unverhältnismäßigen Art und Weise gefördert werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) [Mitglieder] Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Fördermitgliedern.

(2) [Formen der Mitgliedschaft]

- a) Aktives Mitglied können alle natürlichen Personen werden, welche regelmäßig als Aikido-Trainer oder als gewählte Funktionsträger in einem Verein oder Verband tätig sind, in dem Dynamic Aikido Nocquet praktiziert wird.
- b) Passives Mitglied können alle natürlichen Personen werden, welche selber Dynamic Aikido Nocquet praktizieren.

c) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich mit den Anliegen von DANBW identifizieren und die Arbeit des Vereines besonders unterstützen wollen.

(3) [Erwerb der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins zu beantragen. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(4) [Probezeit] Für aktive Mitglieder gilt eine Probezeit von drei Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausnahme sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.

(5) [Änderung der Mitgliedschaft] Aktive Mitglieder, welche die Bedingungen nach § 5, (2), a) seit mehr als einem Jahr nicht mehr erfüllen, können auf Beschluss des Vorstandes zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres zur passiven Mitgliedschaft relegiert werden.

(6) [Verlust der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereines
- e) Die passive Mitgliedschaft erlischt außerdem zum Ende des Kalenderjahres, wenn sie nicht schriftlich durch Mitteilung an den Schatzmeister verlängert wird.

(6) [Austritt] Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

(7) [Ansprüche] Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und seinem Vermögen. Ansprüche des Vereins an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben bestehen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) [Verbindlichkeit von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen] Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(2) [Beiträge und Umlagen] Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

(3) [Haftung gegenüber dem Verein] Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied die Änderung von Adresse oder Bankverbindung nicht mitteilt. Alle Benachrichtigungen erfolgen an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse und gelten dann als zugestellt.

(4) [Haftung des Vereins] Der Verein und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen, außer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche

hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 31 BGB (Organhaftung) werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Maßregelungen

(1) [Verweis] Der Vorstand kann einem Mitglied einen Verweis aussprechen:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder willentlicher Missachtung von Anweisungen eines Übungsleiters.

(2) [Ausschluss] Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

- a) wenn eine erhebliche Verfehlung wie unter § 7, (1), a) - c) vorliegt. Dem Mitglied ist vorher auf angemessene Weise Gelegenheit zu geben, seine Position in einer Anhörung vor dem Vorstand zu vertreten.
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) [Mitgliederversammlung] Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

(2) [Jahreshauptversammlung] Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) [Außerordentliche Mitgliederversammlung] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden fordert.

(4) [Einberufung] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht auf dem Postweg oder in elektronischer Form z.B. als E-Mail. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung (Poststempel) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

(5) [Tagesordnung] Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Wahlen, soweit laut Satzung erforderlich,

- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) [Leitung] Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. In seiner Abwesenheit oder auf seinen Antrag hin wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) [Anträge] Anträge können von allen aktiven Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.

(8) [Dringlichkeitsanträge] Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn im Rahmen der Versammlung zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag zustimmen. Im Falle von Anträgen auf Satzungsänderung hat der Beschluss der Dringlichkeit einstimmig zu erfolgen.

(9) [Beschlussfähigkeit] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) [Wählbarkeit]

a) In Vereinsämter gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins in Übereinstimmung mit § 4, (4).

b) Der technische Leiter muss regelmäßig aktiver Aikidoka und regelmäßig aktiver Aikido-Trainer sein. Den allgemeinen Traditionen des Aikido entsprechend muss der technische Leiter eine Graduierung von mindestens 3. Dan tragen. Kandidaten für das Amt des technischen Leiters müssen zusätzlich nachweisen können, dass sie im Dynamic Aikido Nocquet im Sinne dieser Satzung seit mehreren Jahren auf hohem Niveau ausgebildet sind. Für den Fall, dass der Verein einmal kein entsprechend qualifiziertes Mitglied haben sollte, kann für eine Übergangszeit eine Person als technischer Leiter gewählt werden, welche die Bestimmungen zu Ausbildung und Graduierung nicht erfüllt, aber nur solange kein anderes Mitglied diese Anforderungen erfüllt.

(11) [Stimmrecht] Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Fördermitglieder und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber ein Rederecht.

(12) [Geheime Abstimmungen] Abstimmungen erfolgen offen. Personenwahlen erfolgen geheim, wenn mehr als ein Bewerber für ein Amt kandidiert.

(13) [Abstimmungsmodus] Wenn nicht anders in der Satzung festgehalten, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit in Personenwahlen wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn nur zwei Kandidaten angetreten waren. Liegt wieder Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(14) [Satzungsänderungen] Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(15) [Ordnungen] Über die endgültige Gültigkeit von Ordnungen, welche der Vorstand seit der letzten Mitgliederversammlung erlassen hat, muss abgestimmt werden, wenn dies von mindestens

einem Mitglied verlangt wird. Ansonsten gelten solche Ordnungen mit der Entlastung des Vorstandes als endgültig angenommen.

(16) [Formfehler] Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse der Versammlung rechtswirksam.

(17) [Protokolle] Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Diese sind den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Der Vorstand

(1) [Zusammensetzung] Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem technischen Leiter

(2) [Vertretungsbefugnis] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

(3) [Abstimmungsmodus] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) [Beisitzer] Die Mitgliederversammlung kann aktive Mitglieder des Vereins als Beisitzer des Vorstands wählen. Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und dort gehört zu werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(5) [Allgemeine Aufgaben des Vorstandes] Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Er kann schriftliche Ordnungen erlassen, welche für die Mitglieder zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung verbindlich sind (§ 9, 15). Diese Ordnungen sind den Mitgliedern so bald wie möglich nach Beschluss zugänglich zu machen. Die Verabschiedung oder Änderung einer Ordnung ist den Mitgliedern so bald wie möglich in angemessener Form mitzuteilen.
- c) Seine Mitglieder berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Tätigkeit. Der Vorsitzende hat in seinem Bericht alle Ordnungen zu benennen, die während seiner Amtszeit beschlossen wurden, und die Mitglieder dabei ausdrücklich auf § 9, (15) hinzuweisen.

(6) [Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder] Von den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Der Vorsitzende schlägt die Richtlinien der Vereinstätigkeit vor und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

c) Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig und verantwortlich. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und regelt die Beitragszahlung der Mitglieder.

d) Der technische Leiter ist zuständig und verantwortlich für die Aufgaben des Vereines im Sinne von § 3, (2), a), b) und c).

(7) [Amtszeit] Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(8) [Vorzeitiges Ausscheiden] Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand kann durch schriftlichen Rücktritt oder durch Ende der Mitgliedschaft erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine solche Berufung kann nur einstimmig erfolgen. Ansonsten bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.

(9) [Genehmigung von Ausgaben] Alle von Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom Vorsitzenden genehmigt werden, wenn sie einen Betrag überschreiten, welcher dem doppelten der monatlichen Einnahmen des Vereines entspricht.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber einen Prüfbericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

(4) Bei Verhinderung des Kassenprüfers nimmt der Ersatzkassenprüfer dessen Aufgaben wahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

a) es der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder

b) es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Aikido-Verein Freiburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

1. Satzungsänderung 16.02.2008
2. Satzungsänderung 19.01.2020